

WEITERE BEMERKUNGEN ZU DEN ATTISCHEN RECHNUNGS- UND ÜBERGABEURKUNDEN

Die in Bd. 61, 202—231 und 63, 423—444 veröffentlichten Untersuchungen über die in der Ueberschrift bezeichneten Urkunden wollen wir im folgenden noch in einigen Punkten durch eingehendere Darlegungen ergänzen, beziehungsweise erweitern.

Wir beginnen mit der Frage, wie Urkunden derselben Gattung, welche sich durch einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken, äusserlich miteinander verbunden werden.

Die einzelnen Jahre der Tributlisten, von welchen Reste in fast ununterbrochener Reihenfolge von Ol. 81⁸ bis Ol. 88 und 89 vorhanden sind¹, stehen durch die Ordinalzahlen ἐπὶ τῆς δευτέρας, τρίτης, τετάρτης πέμπτῃς . . . ἀρχῆς miteinander in engerer Verbindung. Dasselbe ist bei den Bauurkunden des Propyläenbaues (I 314. 315) und denjenigen der Fall, zu welchen I 301. 306 und IV 1, 301 S. 147. I 304 und I 309 gehören. Dies beruht vielleicht auf Beeinflussung durch die Tributlisten, wie ja auch die sonstige Fassung der Bauurkundenüberschriften an die der Tributlisten erinnert (63, 431 Anm. 1). Die viel älteren Urkunden I 289—296 haben dieses äussere Zeichen der Zusammengehörigkeit der einzelnen Jahre nicht, ebensowenig die Statuenurkunden IV 1, 298 S. 146. IV 1, 299a S. 147 und die wahrscheinlich auch als solche zu betrachtende Urkunde I 297 (63, 434), auch nicht die Uebergabeurkunden, weder die der Athene (I 117—175 u. a.) noch die der andern Götter (I 194—225), und auch nicht die Zahlungsurkunden (I 179 ff. IV 1, 179^A S. 161. I 273 u. a.) und die Erechtheionurkunde (I 321. 323. 324 u. a.). Statt oder ausser der Zahl der ἀρχαί finden sich in den Urkunden aber mehrfach andere Verbindungsvermerke und zwar nicht nur auf das vorher-

¹ CIA I 226—272 mit einigen Nachträgen in IV 1.

gehende, sondern auch auf das folgende Jahr. Die Uebergabeurkunden der Athene sind bekanntlich nach Pentetereis zusammengefasst. Diese haben alle den gleichen Anfang τάδε παρέδοσαν αἱ τέτταρες ἀρχαί, αἱ ἐδίδοσαν τὸν λόγον ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήναια und sind zueinander nicht in Beziehung gesetzt, wohl aber die einzelnen Jahre der Pentetereis. Das erste zum letzten der vorhergehenden Pentetereis durch die Formel τοῖς ταμίαισιν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε oder (οἱ ταμίαι ὁ δεῖνα καὶ ἑυνάρχοντες, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε,) τοῖς ταμίαισιν, τῷ δεῖνι καὶ ἑυνάρχουσιν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, zum nachfolgenden durch die Formel οἱ δὲ ταμίαι, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, παρέδοσαν τοῖς ταμίαισιν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, die drei andern zum nachfolgenden und vorhergehenden durch die Formel παρέδοσαν τοῖς ταμίαισιν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, παραδεξάμενοι παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε. Ebenso stehen die Uebergabeurkunden der andern Götter durch die Formel παρέδοσαν παραδεξάμενοι παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν zu den beiden angrenzenden Jahren in näherer Beziehung. Auch die meisten Bauurkunden haben solche Hinweise. Auf das vorhergehende Jahr durch die Einnahmeformel παρὰ τῶν προτέρων ἐπιστατῶν oder περιγεγόμενον ἐκ τοῦ προτέρου ἐνιαυτοῦ, je nachdem die Baukommission gewechselt hat oder nicht, auf das nächstfolgende durch die Ueberschussformel τοῖς νέοις ἐπιστάτῃσι (παρέδομεν). Erstere Formel fehlt aber in den Urkunden I 289—296, statt letzterer steht in den Inschriften I 284—288 und in der Gruppe, zu welcher I 307. 308. 311. 327 u. a. gehören, eine Mitteilung über den Ueberschuss des Jahres in der Formel περιεγέμετο τοῦ ἐνιαυτοῦ τούτου oder dergl. Eine besondere Art der Verbindung der einzelnen Jahre miteinander zeigt die Urkunde I 284—288. Sie enthielt wie andere die Formel περιγεγόμενον ἐκ τοῦ προτέρου ἐνιαυτοῦ (285. 288), statt der am Anfang der Jahre gewiss nicht bezeichneten ἀρχαί aber eine fortlaufende Bezeichnung der Baujahre in den Rekapitulationsformeln am Schluss des Jahres, wie die Ueberreste λήμματα τοῖς ἐπιστάτῃσι καὶ [. . . ἐν τῷ . . .] ἔτει . . . περιεγέμετο τοῦ λήματος [κατὰ τὸ] οὐ ἔτος (284. 288) zeigen.

Die innerhalb eines Jahrganges aufgeführten Namen, Gegenstände oder Zahlungen, zu denen wir jetzt übergehen, stehen in der Regel nicht miteinander in engerer Verbindung. Bei den vielen verschiedenen Namen der Tributlisten ist dies nicht auffallend, aber auch gleichlautende Namen werden nur durch Zusätze von-

einander unterschieden, z. B. Μιλήσιοι ἐξ Λέρου und Μιλήσιοι ἐν Τειχιούσση. Ebenso werden gleichlautende Gegenstände in den Uebergabeurkunden, wie φιάλαι ἀργυραῖ ΗΔΔΙ, φιάλαι ἀργυραῖ ΠΙΙ, φιάλα ἀργυρᾶ, φιάλαι ἀργυραῖ ΙΙΙ usw. des Pronaos, στεφάνω χρυσῷ ΙΙ, στέφανος χρυσοῦς, στέφανοι χρυσοῖ ΙΙΙ, στέφανος χρυσοῦς usw. des Hekatompedon verbindungslos aufgeführt. In den Bauurkunden steht I 312 zweimal, I 331 mindestens dreimal ohne ein Verbindungswort λιθοτόμοις. Die beiden Zahlungen in der Urkunde für Korkyra (I 179) sind ebenfalls verbindungslos, die nächstfolgenden älteren Zahlungsurkunden setzen aber die einzelnen Zahlungen des Jahres, bezw. des Kriegsschauplatzes durch die fortlaufenden Ordinalzahlen δευτέρα, τρίτη, τετάρτη . . . δόσις in ähnlicher Weise miteinander in Verbindung, wie die Tributlisten und mehrere Bauurkunden die einzelnen Jahre. Dies ist nach dem Uebergang aus der Jahres- in die Prytanienrechnung (61, 205 ff.) nicht mehr der Fall. Die Namen derselben Prytanie werden IV 1, 179^A S. 161 Z. 22 bis 24 und I 273 Z. 9—12 ohne ein Beziehungswort wiederholt (ἐβδόμη und ὀγδόη δόσις . . . ἐπὶ τῆς Ἱπποθωντίδος πρυτανείας und τετάρτη und πέμπτη δόσις ἐπὶ τῆς Ἀκαμαντίδος πρυτανείας), ebenso I 183 viermal ἐπὶ τῆς Ἀντιοχίδος ὀγδόης πρυτανευούσης. IV 1, 184/185 S. 33 wird die Zahlung Z. 7 τῶν ἐπετείων ὧν αὐ[τοὶ] ἐυνελέξαμεν der vorhergehenden ohne ein Verbindungswort angefügt und der Name derselben Prytanie bei mehreren Zahlungen nicht wiederholt, ebenso I 188 von der 5. Prytanie ab und I 189. In den Zahlungen der beiden Prytanien aber, welche in IV 1, 184/185 der Hippothontis voraufgehen, werden die der ersten Zahlung folgenden durch ἔτερον eingeführt und miteinander verbunden, ebenso die weiteren Zahlungen in der dritten und vierten Prytanie I 188. Die Hellenotamien werden IV 1, 179^A S. 161 in den ersten Zahlungen für die beiden grossen Kriegsschauplätze mit Namen genannt, in den späteren ohne irgend einen Zusatz durch Ἑλληνοταμίαισι bezeichnet, ähnlich anscheinend IV 1, 184/5 S. 33. I 273 werden sie bei der ersten Zahlung durch Ἑλληνοταμίαις τῷ δεῖνι καὶ ἐυνάρχουσι bezeichnet, bei den andern gar nicht erwähnt, I 180—183. 188. 189. IV 1, 179^O S. 160 dieselben und andere fast bei jeder Zahlung durch Ἑλληνοταμίαις τῷ δεῖνι καὶ ἐυνάρχουσι bezeichnet. Nur in der dritten und vierten Prytanie I 188 werden dieselben durch die Bezeichnung τοῖς αὐτοῖς Ἑλληνοταμίαις in den weiteren Zahlungen zu den in der ersten genannten in engere Beziehung gebracht. Zahlungen

an demselben Tage in derselben Prytanie werden IV 1, 184/185 Z. 20. I 183 Z. 18 und I 188 Z. 23 durch τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ aus gedrückt. Ob dies auch in den älteren Urkunden der Fall gewesen ist oder die volle Bezeichnung des Tages wiederholt wurde, vorausgesetzt, dass eine zweite Zahlung überhaupt am selben Tage erfolgt ist, lässt sich leider nicht bestimmen. Ich kann daher die Ergänzung IV 1, 179^A Z. 38/39 τρίτῃ δόσις Ἑλληνοταμίᾳσι τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ nicht für sicher halten.

In den Poletenurkunden I 274 ff. (vgl. IV 1, 274 S. 35) werden die verkauften Gegenstände ohne ein Verbindungswort aufgezählt; auch die gleichnamigen, z. B. I 274 dreimal hintereinander χωρίον mit Zusatz, 277 dreimal Θράττα, zweimal Θράξ, Ἰλλύριος, 278 zweimal οἶν[ου ἀμπορῆς] und mehrere Male πυρῶν φορμοί, A. Wilhelm, Jahreshefte des Oesterr. archäol. Instituts 6 (1903) 239 zweimal ἱμάτιον, zweimal κνέφαλλον mit Zusatz, viermal ἐπιβλήτῃα. IV 1, 277^a S. 176 liest man aber [χωρίον], ἔτ[ερον] χωρίον, χωρί[ον παρὰ τὸ Π[ύθ]ιον], ἔτ[ερον] χωρίον παρὰ [τὸ] Ἡρά[κλει]ον. Die Urkunde I 322, welche eine Zusammenstellung der am Erechtheion notwendigen Ergänzungsarbeiten enthält, nennt in der zweiten Spalte Z. 25 ff. Πῖ γείσα, Π ἑτέρων, Π ἑτέροι, Π ἑτέρου, Π ἑτερον. In den Ausführungsurkunden selbst steht I 321 Z. 7 ff. [ἀ]ντιθέματα . . . ἕτερα ἀντ[ιθέ]ματα, I 324 unter den Rubriken λιθουργικοῦ ῥαβδώσεως τῶν κιόνων . . . τὸν . . . πρὸς (ἐπὶ) τοῦ βωμοῦ τῆς Διώνης mehrmals τὸν ἐχόμενον ἐξ ἧς. Daneben findet sich aber frg. c. Kol. II Z. 75 ff. χάλκα[ς ἐργαζομ]ένοις, χάλκας ἐργασαμένῃς, χάλκ[ας ἐργασαμ]ένῃς ἑνδεκα, [χάλκην ἐ]ργασαμέ[νῃς], [χάλκας ἐργασαμ]ένῃς τρεῖς, IV 1, 321 S. 75 mehrmals τὸν ἀστράγαλον προσ(ἐπι)γομφῶσαντι παραλαμβάνοντι τετορνευμένον. In der eleusinischen Uebergabeurkunde (Philios, Mitt. arch. Inst. XIX 192 und Dragumes, Ἐφημερίς ἀρχαιολογική 1895 S. 60) lesen wir neben verbindungslos aufgeführten gleichen oder nur in ihrem Material verschiedenen Gegenständen wie Kol. I Z. 20/21 (26/27) ῥύμοι σεσιδηρωμένοι, ῥύμοι ἀσιδήρωτοι, 24 (30/31) ἄξονε μεγάλῳ, ἄξονε μικρῷ, 27/28 (34/35) ῥύμος δίκρος σεσιδηρωμένος. ἀσιδήρωτος δίκρος, 53/54 (59/60) σφραγίδες λίθιναι, σφραγίδες λίθιναι usw. γωνιαίους, γωνιαῖον ἔ]τερον εἰργασμένον Kol. II Z. 25. 27 (38). In den athenischen Uebergabeurkunden des 4. Jahrhunderts werden gleichnamige Gegenstände oder gleichartige Teile vielfach durch entsprechende Wörter enger miteinander verbunden. Die jetzt zu ῥύμοι vereinigten Teile der goldenen Nike werden mit den

Ordinalzahlen von πρώτος bis πέμπτος aufgeführt, ebenso Schalen der beiden Göttinnen (II 660) und die in vielen Inschriftenresten aufgeführten Kannen der Athene Polias, der Athene Nike, der Artemis Brauronia, der Anakes und der beiden Göttinnen. Die Verbindung durch ἕτερον findet sich bereits II 652 (Ol. 95⁸) auf der Rückseite unter den ἐπέτεια: Z. 14 ff. χρυσίον . . . ἕτερον χρυσίον; 23 ff. ἐκ τῆς κιβωτοῦ . . . ἐν ἐτέρῳ κιβωτίῳ; 33 ff. ὄχθοις . . . ἕτερος ὄχθοις und noch viel häufiger in den späteren Urkunden. Man vergleiche als zwei für viele die jetzt vollständiger bekannte und Ἐφημερίς ἀρχαιολογική 1904, 139 ff. durch E. v. Hille herausgegebene Inschrift II 678 und das American Journal of Archaeology 8, 3 (1904) S. 263 ff. herausgegebene und mit II 684 von dem Herausgeber Carroll Neide Brown vereinigte Fragment. Kol. I Z. 87 ff. der ersteren liest man κανοῦν χρυσοῦν . . . ἕτεροῦ κανοῦν χρυσοῦν, 103 ff. χρυσίον ἐπίτηκτον . . . ἕτερον χρυσίον ἐπίτηκτον, 119 ff. στέφανος . . . ἕτερος στέφανος. 123 ff. [σ]τέφανος ὁ παρὰ Καρυστίων . . . [ἐ]τερος παρὰ Καρυστίων, [ἐ]τερο[ς] ὁ παρὰ Σιφνίων usw.; in dem letzteren Z. 1 ff. χερνιβ[εῖον] ἀργυροῦν . . . χερνιβ[εῖον] ἕτερον ἀργυροῦν; 3 ff. φιάλη ἀργ[υρ]ᾶ . . . ἑτέρα φ[ι]άλη ἀργ[υρ]ᾶ. 9 ff. λείαι χρ[υ]σαῖ . . . ἐ[τ]εραι λείαι χρυ[σ]αῖ . . . 24 ff. [θῆ]ραιον . . . παλαιόν . . . ἕτερον usw.

Diese Beispiele liessen sich leicht noch bedeutend vermehren. Wir sehen aber aus den angeführten schon, dass die bereits früher hier und da übliche Verbindung einzelner Teile später fortgesetzt, vermehrt und auch auf Urkunden ausgedehnt wurde, welchen sie ursprünglich vollständig fehlte. Ein einheitlicher Plan lässt sich aber nirgends erkennen.

Eine andere Art engerer Verbindung mehrerer Urkunden oder einzelner Teile derselben, worüber wir jetzt handeln wollen, ist ihre Vereinigung zu einem grösseren Ganzen oder zu grösseren Abschnitten mit und ohne besondere Zusammenfassungsnotiz am Anfang bzw. Rekapitulation von Geld- oder Gewichtszahlen bei gleichartigen Gegenständen am Schlusse. Die Uebergabeurkunden der Athene werden bereits von Anfang an bei allen drei Aufbewahrungsorten unter sonstiger Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Jahre anscheinend der Rechnungslage wegen zu Pentetereen vereinigt, welche sich bekanntlich vom 3. Jahr der einen Olympiade bis einschliesslich zum 2. Jahr der nächsten Olympiade erstrecken. Die Bezeichnung dafür lautet: αἱ τέτταρες ἀρχαί, αἱ ἐδίδοσαν τὸν λόγον ἐκ Παναθηναίων ἐς

Παναθήναια. Aeusserlich wird ihre Zusammengehörigkeit meistens dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie auf einer Steinseite vereinigt sind. Diese Penteteren werden für das ganze 5. Jahrhundert beibehalten und finden sich, wahrscheinlich unter Nachahmung der Uebergabeurkunden (vergl. 63, 426), ebenfalls in den Zahlungsurkunden I 273 und I 180—183. Die erstere enthält auch im Anfang und in der Rekapitulation die Angabe ἐν τοῖς τέτταρσιν ἔτεσιν ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήναια, sogar für die Zahlungen aus der Verwaltung der Schätze der andern Götter, obwohl diese nur im letzten Penteterisjahre stattgefunden haben. I 180—183 hatte aber diese Angabe in der Ueberschrift wahrscheinlich nicht, am Schlusse steht sie wenigstens nicht. Die Penteteris war also nur durch die Vereinigung der 4 Jahre auf ein und demselben Stein zum Ausdruck gebracht worden. Sie hat sich überhaupt nicht richtig eingebürgert, denn dass bei den andern Zahlungsurkunden solche beabsichtigt waren, muss fraglich erscheinen oder bestritten werden. Die Inschrift IV 1, 179^B S. 160, welche wir 61, 216 und 230 den Jahren Ol. 91³ oder 91⁴ zugewiesen haben¹, hat kaum vier Jahre umfasst, IV 1, 184/185 S. 33 vielleicht auch nicht, IV 1, 179^c S. 160 ganz gewiss nicht, sondern nur das Jahr Ol. 92, 2. Auch I 188/189 wird nur 2 Jahre enthalten haben, nämlich Ol. 92³ und wahrscheinlich das nächste Jahr Ol. 92⁴. Die auch von mir 61, 208 vertretene Annahme von Kirchhoff, dass 189, das ist die Rückseite von 188, die Rechnung des Jahres 93² enthält und dass auf einem mit 188/189 zusammen aufgestellten Steine die der Jahre 92⁴ und 93¹ gestanden habe, ist sehr unwahrscheinlich. Penteteren enthielten anscheinend die eleusinischen Abrechnungen über die aus den Darbringungen an die beiden Göttinnen erzielten Einnahmen, wovon in IV 1, 225 k S. 174 noch ein Rest vorhanden ist. Nicht penteterisch sind die Uebergabeurkunden des 4. Jahrhunderts, die Tributlisten, die Bauurkunden I 289—296 und die Propyläenurkunden (I 314. 315 u. a.), un-

¹ Die Aehnlichkeit und zeitliche Zugehörigkeit dieser Inschrift zu I 180—183 zeigt sich auch darin, dass sie sich danach am ungewungensten ergänzen lässt, zB. Z. 6 ff.: [ἐπὶ τῆς . . . πρυτανευούσης εἰκοστῇ ἡμέρᾳ τῆς πρυτανείας . . . παρέδομεν Ἑλληνοταμίαις τῷ δεῖνι καὶ συνάρχουσιν . . . ἐς τὰς ν]αὺς τὰς κομιζούσας [ἐς Σικελίαν τὰ χρήματα . . . ἐπὶ τῆς . . .] τῆς πρυτανευούσης [. . .] αὐταὶ δὲ ἐς Σικελίαν [ἐκόμισαν τὰ χρήματα . . . ἐπὶ τῆς Ἑρ]εχθίδος ἐβδόμῃς πρυτανευούσης . . . ἡμέρᾳ τῆς πρυτανείας παρέδομεν . . . Δημο]σθέειν Ἀφι[δναίῳ usw.

wahrscheinlich ist es von I 284—288 und denjenigen, zu welchen I 301. 306 und IV 1, 301 S. 147. I 304 und 309. I 312 und 313 gehören, auch von den Statuenurkunden IV 1, 298 S. 146. 299^a S. 147. I 299. IV 1, 556 S. 124. I 297. Die Urkunde I 318 enthielt die Abrechnung der Jahre Ol. 89⁴. 90¹. 90³. 90⁴, also nicht die einer Penteteris. Auch von den Uebergabeurkunden der andern Götter und der Erechtheionurkunde ist es unwahrscheinlich. Die eleusinische Uebergabeurkunde des 5. Jahrhunderts enthält entsprechend der in Eleusis üblichen Einrichtung gewiss die Uebergabe und Rechnungslage für eine ganze Penteteris, da die Finanzbeamten in Eleusis nicht jährlich, sondern penteterisch wechselten. In IV 1, 225 k S. 174 entspricht die eleusinische Penteteris der in Athen üblichen, im 4. Jahrhundert und anscheinend auch schon in der Uebergabeurkunde des 5. Jahrhunderts fällt sie mit den Olympiaden zusammen.

Ausser der Vereinigung mehrerer Jahrgänge müssen wir noch die sich innerhalb derselben findenden Zusammenfassungen einzelner Teile zu einem grösseren Ganzen betrachten. Die ältesten Tributlisten führen die Namen der Bundesgenossen durcheinander auf, wie sie gerade ihre Beiträge abgeliefert hatten. Von Ol. 83² ab werden die einzelnen Namen aber zu mehreren Bezirken vereinigt, welche nicht immer in derselben Reihenfolge stehen. Die Ueberschriften lauten: Ἰωνικός, νησιωτικός, Ἑλλησπόντιος, Θράκιος (ὁ ἐπὶ Θράκης), Καρικός φόρος. Der letzte Teil verschwindet nach Ol. 85¹. Rekapituliert werden die einzelnen Bezirke nicht, wohl aber in der Veranlagungsurkunde I 37, wovon noch die Formel Ἑλλησποντίου φόρου κεφάλαιον erhalten ist (vgl. I 543). Von 85⁴ ab treten auch Teile auf, in denen Städte mit besonderen Zahlungsvereinbarungen oder -vergünstigungen zusammengefasst werden, z. B. πόλεις αὐταὶ (φόρον) ταξάμεναι, πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν, ἄτακτος πόλις, αἶδε τῶν πόλεων αὐτὴν τὴν ἀπαρχὴν ἀπήγαγον usw. Die Uebergabeurkunden der Athene betreffen die Schätze des Pronaos, Hekatompedon und Parthenon, welche je auf besonderen Steinen stehen. Innerhalb der einzelnen Depots werden die Gegenstände zusammengefasst in solche, welche die Schatzmeister von denen des vorhergehenden Jahres erhalten haben (παραδεξάμενοι παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν) und solche, welche im Laufe des Jahres zugekommen sind (ἐπέτεια). In den, wie wir oben gesehen haben, verbindungslos aufgeführten einzelnen Teilen werden gleichartige Stücke häufig durch die Zahl und Gewichtsnotiz zusammengefasst

z. B. in denen des Pronaos φιάλαι ἀργυραῖ ΗΔΔΙ, κέρατα ἀργυρᾶ ΙΙΙ, ποτήρια ἀργυρᾶ Γ; φιάλαι ἀργυραῖ ΓΙΙ, φιάλα ἀργυρᾶ ΙΙ, φιάλαι ἀργυραῖ ΙΙΙ usw., des Hekatompedon φιάλαι χρυσαῖ ΙΙΙ, στεφάνω χρυσῷ ΙΙ, φιάλαι ἀργυραῖ ΓΙΙΙ, στέφανοι χρυσοῖ ΙΙΙΙ, usw., des Parthenon φιάλαι χρυσαῖ Γ, ἀκινάκαι περιχρῦσαι ΓΙ usw. mit dem jedesmaligen Zusatz σταθμὸν τούτων. Die Schätze des Parthenon zerfallen in solche, deren Gewicht mit angegeben wird, und in solche, welche mit der Ueberschrift ἀριθμὸν τάδε nur nach der Anzahl der Stücke aufgeführt werden (z. B. στάχυες ΔΙ, κανὼ ὑποξύλω καταχρύσω ΙΙ, ξίφη Γ usw.). Unter diesen werden einige wieder besonders zusammengefasst mit einem dahinter stehenden Vermerk (γοργόνειον, κάμψη ἐπίχρυσα. ἵππος, γρύψ, γρυπὸς προτομή, γρύψ, λέοντος κεφαλὴ, ὄρμος ἀνθέμων, δράκων. ἐπίχρυσα ταῦτα). Die Uebergabeurkunden des 4. Jahrhunderts betreffen die Schätze des Hekatompedon, Parthenon und Opisthodom, welche in der ersten Zeit ebenfalls je auf besonderen Steinen stehen und in die Jahresstücke und ἐπέτεια zerfallen. Die Stücke werden auch nach Gewicht und Zahl aufgeführt, aber nicht danach geschieden, wie auch die Ueberschrift ἀριθμῷ καὶ σταθμῷ zeigt. Eine Trennung findet nur nach den Göttern und Göttinnen statt, welchen die Stücke gehören, aber keine völlige, sondern so, dass dieselbe Gottheit mehrere Male vorkommt. Innerhalb der Aufzählung ihrer Gegenstände finden sich Ansätze zu einiger Ordnung z. B. bei den Schalen, Kannen, Bechern usw. Später stehen alle Depots auf demselben Stein, die Stücke werden nach Gewicht und Metall geschieden mit folgenden Ueberschriften: τάδε ἀργυρᾶ (ΙΙ 677); τάδε χρυσᾶ καὶ ἐπίτηκτα κ[α]λὶ ὑπόχαλκα ἄστατα; τάδε σταθμῷ παρελάβομεν χρυσᾶ καὶ ἐπίτηκτα καὶ ὑπόχαλκα (Ἐφημερίς ἀρχαιολογ. 1903, 143). Die Uebergabeurkunden der andern Götter sind nach den Gottheiten und innerhalb derselben nach Silber und Gold geordnet, gemäss der Vorschrift I 32 Z. 22 ff. (οἱ ταμίαι) ἐν στήλῃ ἀναγραφάντων [μ]ιᾷ ἅπαντα καθ' ἑκάστον τε τὸν θεὸν τὰ χρήματα ὅποσα ἔστιν ἑκάστῳ καὶ συμπάντων κεφάλαιον χωρὶς τό τε ἀργύριον καὶ τὸ χρυσίον. In der Uebergabeurkunde IV 1, 331e S. 77 werden die einzelnen Niken voneinander getrennt und nach den Bildhauern unterschieden, anscheinend mit den Ueberschriften Νίκη, ἣν ὁ δεῖνα] ἐπόησεν, ἄγει (ΑΔΕΙ zweimal der Stein) καθ' ἑκάστον. Innerhalb der Statuen werden mehrere Stücke ohne Ueberschrift mit einer Gesamtgewichtszahl zusammengefasst. Aehnlich IV 2, 843° S. 208. Da aber in dieser Inschrift der Gewichts-

summe die Notiz σταθμὸν τούτων vorangeht, wird die Ueberschrift etwas anders gelautet haben, ebenso II 642, wo ἦν ὁ δεῖνα ἐπ[οίησεν καθ' ἕκαστον . . . σταθμὸν τούτων noch erhalten oder sicher zu ergänzen ist. Später (II 652 ff.), vielleicht schon in II 642 erhalten die zusammengefassten Stücke die Bezeichnung ῥυμός, die nach den Ordnungszahlen aufgeführt werden. Die einzelnen Gewichtssummen werden für jede Nike IV 1, 331e und IV 2, 843^c unter der Notiz κεφάλαιον ταύτης zusammengefasst, II 652 ff. und vielleicht schon II 642 fehlt diese Rekapitulation. In der Urkunde I 176, welche ich ebenfalls für eine Statuenübergabe halte (63, 432) werden die Stücke einzeln mit Gewichtsbezeichnung aufgeführt. Z. 19—21 sind aber anscheinend zwei oder mehrere miteinander vereinigt worden. Die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten in den älteren Bauurkunden ausser I 284—288 und 289—296 werden zu den beiden durch die Ueberschriften λήμματα und ἀναλώματα kenntlich gemachten Hauptteilen vereinigt. Eine Rekapitulation findet in keinem Teile statt. An ihrer Stelle steht in den Urkunden I 303. 307. 308. 311. 327 u. a. die Ueberschussnotiz περιεγένετο τοῦ ἐνι-αυτοῦ τούτου. Diese gilt zwar für alle drei Posten, welche gewöhnlich aufgeführt werden (1 Silber- und 2 Goldposten), bezeichnet aber zugleich das übriggebliebene Silber; ebenso die Ueberschussnotiz in den λήμματα des nächsten Jahres. Die Urkunde I 289—296 enthält keine Spezialisierungen, sondern nur die Bezeichnungen der 3 Hauptteile: Einnahme, Ausgabe, Ueberschuss. Die Einnahmen und Ausgaben in der Urkunde I 284—288 sind spezialisiert und äusserlich miteinander vereinigt. Es lässt sich aber nicht mehr erkennen, ob diese Vereinigung durch Ueberschriften kenntlich gemacht war bezw. wie diese gelautet haben. Eine Einzelrekapitulation findet nicht statt. Dafür stand aber am Schlusse eine ausführliche Rekapitulation; die Summen der Einnahmen und Ausgaben wurden angegeben und daraus der Ueberschuss berechnet (61, 218). Unter den Ausgabeposten werden zuweilen 2 oder mehrere miteinander vereinigt, z. B. I 288 οἰκ[ο]-δομίαν καὶ . . . ; κ[αὶ] ξύλα; I 311 . . .]ς καὶ τῆς ἱερ[. . . ; ἐπι]-σκευῆς καὶ . . . ; IV 1, 311^a S. 74 [λ]ιθοῦρ[γί]ας καὶ . . . Auch finden sich Sammelnotizen. Die häufigsten sind ὠνημάτων und μισθωμάτων (I 301. 311. IV 1, 297 a u. b S. 37. IV 1, 311a S. 74). In der Erechtheionurkunde ist ὠνήματα Ueberschrift zu den gekauften Gegenständen, in den älteren Urkunden bezeichnet ὠνημάτων aber eine nicht genauer spezialisierte Menge von gekauften

Gegenständen, wie die beigeschriebene Summe I 301 beweist. Ebenso glaube ich, dass μισθωμάτων nicht als Ueberschrift zu den Lohnarbeiten zu betrachten ist, wie man anzunehmen pflegt¹, sondern eine eigene Art von Löhnen bezeichnet. Dafür spricht der Umstand, dass es IV 1, 311 S. 74 nicht wie sonst an der Spitze der Lohnarbeiten steht, sondern noch hinter dem Posten für die Vergolder. Die hier von Huch, Organisation der öffentlichen Arbeit im griech. Altertum, 1903 S. 77, vorgeschlagene Ergänzung μισθωμάτων[ν κεφάλαιον] halte ich nicht für richtig. Die Einnahmen und Ausgaben in den Statuenurkunden IV 1, 298 S. 146. 299a S. 147. I 299. 297. 318. 319 werden ebenfalls miteinander vereinigt. Die 3 ersten enthalten nur je einen Einnahmeposten; die Ueberschrift ἀναλώματα fehlt IV 1, 298 S. 146 und ebenfalls IV 1, 299a S. 147, wenn in dieser Inschrift ἐλέφαντος τιμή zu den Ausgaben gehört und nicht vielmehr als Einnahme aus überschüssigem und infolgedessen verkauftem Elfenbein zu betrachten ist. I 297 lautet die Einnahmeformel nicht λήμματα, sondern τάδε ἔλ[αβον] oder vielleicht τάδε ἔλ[αβον λήμματα]. Spuren der Rekapitulation sind nur I 319 unter der Formel]ος κεφάλαιον nach den Ausgaben erhalten. Unter den Posten werden I 318 und 319 wieder 2 oder mehrere zusammengefasst, z. B.]ιοῦσι [κ]αὶ με[;] ἔϋλα καὶ ἄνθρακες τῷ μολύβδῳ; ἔϋλα ἐωνήθη τῷ κλίμακε ποιῆσαι . . . καὶ φάρξαι τὸ βάθρον usw. Von den beiden nach Kriegsschauplätzen (61, 204) geordneten Zahlungsurkunden I 179 und IV 1, 179^A S. 161 enthält erstere nur zwei Zahlungen mit der Ueberschrift ἐς Κόρκυραν ohne Rekapitulation, letztere 2 grosse Abschnitte, von denen der erste aus einer Zahlung für Mazedonien und 8 Zahlungen für Potidaea, der andere aus mindestens 4 Zahlungen für den Peloponnes besteht. Die Zahlung für Mazedonien hatte den Vermerk [στρατη-γοῖς (-ῶ) τοῖς (-ῶ) ἐς Μακ]εδονίαν, diejenigen für Potidaea eine Ueberschrift, von welcher noch παρέδομ[εν] übrig ist, den Schluss der beiden Teile bildet die Rekapitulation κ[εφ]άλαιον τοῦ ἐς Μα[κ]εδονίαν καὶ Ποτεΐδαιαν ἀναλώματος]. Der zweite Abschnitt enthält die Ueberschrift [τῇ] ναυφ[άρκτ]ῳ στρατιᾷ τῇ περὶ [Πελοπόννησον . . . παρέδομεν, der Schluss mit der Rekapitulation ist nicht erhalten. Die nach Kassen (61, 204 f.) geordnete Urkunde I 273 besteht von den Schlussrekapitulationen abgesehen aus 3 Abschnitten, den Zahlungen aus dem Schatze der Athene

¹ Ich selber habe diese Ansicht 61, 222 auch vertreten.

Polias, der Athene Nike und der andern Götter. Erstere erstrecken sich auf alle 4 Jahre, enthalten keine besondere Ueberschrift, werden aber rekapituliert durch die Formeln κεφάλαιον ἀναλώματος ξύμπαντος Ἀθηναίας . . .] und [κεφάλαιον τόκου ξύμπαντος Ἀθηναίας . . .]. Aus dem Schatze der Athene Nike ist nur eine Zahlung geleistet worden, aus den Geldern der andern Götter zwei, welche einzeln rekapituliert waren, eine Gesamtüberschrift und die Gesamtrekapitulationen κεφάλαιον ἀναλώματος τοῦ ἀρχαίου ξύμπαντος τῶν ἄλλων θεῶν . . .] und κεφάλαιον τόκου ξύμπαντος . . . hatten. Von den nach Prytanien (61, 206 ff.) geordneten Urkunden enthält I 180—183 keine grösseren Abschnitte, I 188/189 kann man die Prytanien selbst als Abschnitte betrachten, die durch ἕτερον oder ohne besonderen Vermerk aufgeführten Zahlungen als Teile derselben. IV 1, 184/185 S. 33 sind die Zahlungen nach Prytanien zusammengefasst (61, 211) und rekapituliert worden (61, 214 und 63, 436). In mehreren Prytanien werden ausserdem noch die Silber- und Goldzahlungen zu besonderen Abschnitten vereinigt und rekapituliert (61, 212. 214. 215), ferner die Gelder, welche die Schatzmeister von denen des vorhergehenden Jahres erhalten hatten und diejenigen, welche sie selbst im Laufe des Jahres gesammelt hatten, miteinander vereinigt. Die Vereinigung erfolgt aber dadurch, dass der entsprechende Vermerk zu jeder Zahlung gemacht wird, und die einen hinter den andern aufgeführt werden, nicht durch Ueberschrift und Rekapitulation. Ferner sind anscheinend Vereinigungen von gemünztem und ungemünztem Geld ohne Rekapitulationen gemacht oder versucht worden. Die Urkunden I 190/191, welche von Köhler mit einem neuen Hermes 31 (1896) 149 veröffentlichten Stück zu einer Urkunde verbunden worden sind, enthalten Z. 11 die Rekapitulation κεφάλαιον Ἀθηναίων Πολιάδου und nach einer abermaligen Rekapitulation die Ueberschrift τάδε ἐκ τοῦ ὀπισθοδόμου παρέδομεν. Hierauf folgen mehrere Zahlungen Ἀθηναίας. Man sieht aber nicht, ob dies besondere oder die aus dem Opisthodom sind. Es lässt sich daher nur der Abschnitt Ἀθηναίας Πολιάδος des ersten Teils der Inschrift genauer abgrenzen. Im zweiten Teil kommen Silber- und Goldzahlungen vor, ob sie auch einzeln rekapituliert worden sind, lässt sich nicht mehr erkennen. Hervorheben möchte ich noch, dass die Urkunde anscheinend nicht mehr nach Prytanien geordnet war, sondern nur Zeitbestimmungen nach Monatstagen enthielt.

Ebenso wie die Urkunde IV 1, 184/185 S. 33 enthält die Erechtheionurkunde mehrere Haupt- und Unterteile. Die ersteren werden durch die Prytanien gebildet. In diesen sind die beiden Hauptabschnitte die Einnahmen und Ausgaben, λήμμα (λήμματα) und ἀνάλωμα (ἀναλώματα), mit den Rekapitulationen λήμμα — ἀνάλωμα ταύτων oder σύμπαντος ἀναλώματος κεφάλαιον. Innerhalb der ἀναλώματα ist die Dispositionsweise verschieden. Die Maurerarbeiten, zu welchen die Fragmente I 321 und IV 1, 321 S. 148 und 150 gehören, sind zusammengefasst und rekapituliert nach den Teilen und Wänden, an denen die Arbeiten gemacht wurden. Die Ueberschriften lauten: ἐπὶ τῷ [πρὸς] ἔω τοίχῳ τῷ πρὸς τοῦ βωμοῦ, [ἐπὶ τῷ] πρὸς βορέου τοί[χῳ], ἐπὶ τὸμ πρὸς[ς] ἔω [αἰ]ε[τόν], ἐπὶ τὸμ πρ[ὸς] τοῦ Πανδροσείου αἰετόν usw., die Rekapitulationen ἐργασίας τοῦ πρὸς ἔω (τοῦ Πανδροσείου) αἰετοῦ ἀργυρίου κεφάλαιον. Dies entspricht der Anordnung in der Urkunde I 322, in welcher der Stand der Arbeiten am Erechtheion zum Zwecke der Fortsetzung des Baues aufgezeichnet ist, und in welcher die Hauptabschnitte ἡμίεργα, ἀκατάξεστα καὶ ἀράβδωτα, παντελῶς ἐξεργασμένα ἃ χαμαί. Unterteile wie ἐπὶ τῇ γωνίᾳ τῇ πρὸς τοῦ Κεκροπίου, τῶν κιόνων τῶν ἐπὶ τοῦ τοίχου τοῦ πρὸς τοῦ Πανδροσείου usw. enthalten. Die andern Arbeiten am Erechtheion sind nach der Bezeichnung der Arbeit oder der Handwerker zusammengefasst und rekapituliert mit den Formeln ἐνκαυταῖς, χρυσοχόοις, λιθουργικοῦ — κεφάλαιον ἐνκαυταῖς, χρυσοχόοις, λιθουργικοῦ usw.

Auch die Poletenurkunden enthalten grössere Zusammenfassungen und zwar ebenfalls nach verschiedenen Gesichtspunkten. Das Wesentliche hierüber ist bereits 61, 229 f. gesagt worden. Ebenso können wir uns für die Abschnitte der eleusinischen Uebergabeurkunde mit einem Hinweis auf 63, 438 ff. begnügen.

Wir haben damit zahlreiche Fälle von Zusammenfassungen einzelner Teile zu einem grösseren Ganzen kennen gelernt. Auch in diesem Punkte zeigten sich mehrfach Abweichungen von der Regel, für die wir keine Gründe angeben konnten und für die es wahrscheinlich überhaupt keine Gründe gibt, weil sie in dem Belieben der betreffenden Beamten lagen und die Regel keine genügend feste Gestalt angenommen hatte.

Wir wollen jetzt den Zusammenhang der Hauptteile mit den Ueberschriften und das gegenseitige Verhältniss der Haupt- und Unterteile genauer betrachten.

Der erste der beiden Hauptteile in den Uebergabeurkunden wird in den jeweiligen ersten Jahren der Penteteris durch (οἱ ταμίαι ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε,) τοῖς ταμίαισιν (τῷ δεῖνι καὶ ξυνάρχουσιν), οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, im 2., 3. und 4. Jahr durch παραδεξάμενοι παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε bezeichnet, der zweite durch ἐπέτεια ἐπεγένετο (ἐπὶ τῶν ταμιῶν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε). Beide sind aber nicht gleichmässig abhängig von der Ueberschrift τάδε παρέδωσαν αἱ τέτταρες ἀρχαί oder οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, wie man es erwarten sollte, sondern die Bezeichnung des ersteren steht mit in der Gesamtüberschrift vor der Bezeichnung des Depots ἐν τῷ Πρόνῳ (ἐν τῷ νεῷ τῷ Ἑκατομπέῳ, ἐν τῷ Παρθενῶνι). In der eleusinischen Uebergabeurkunde, in welcher die Uebernahme und Uebergabe der Gegenstände auf beiden Seiten gesondert aufgeführt werden, trägt die Uebernahmeseite nur die Ueberschrift: ἐπιστάται οἱ δεῖνες, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε· τάδε παρελάβομεν παρὰ τῶν προτέρων ἐπιστατῶν. . . . Trotzdem sind ihr noch drei selbständige Abschnitte: ἐπέτεια, ἀναλώματος κεφάλαιον und ein auf die Schatzmeister der andern Götter bezüglicher Abschnitt angegliedert. I 273 steht die Bezeichnung der ersten Zahlung des ersten Jahres Ol. 88^b vor den zum ganzen Jahr gehörenden Namen des Archonten und des ersten Ratsschreibers. In ähnlicher Weise wird in andern Zahlungsurkunden die Bezeichnung der ersten Zahlung unmittelbar mit den als Generalüberschrift zu betrachtenden Worten ταμίαι ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, παρέδωσαν verbunden, und die andern Zahlungen werden durch eigene Zahlungsvermerke eingeleitet; so IV 1, 179 A S. 161 der erste grosse Abschnitt und wahrscheinlich auch der zweite durch παρέδομεν, I 180 und vielleicht auch 181 ebenfalls. In mehreren Bauurkunden steht die Ueberschrift des ersten Hauptteils λήματα mit in der Generalüberschrift, nicht wie die ἀναλώματα eine Zeile für sich bildend und mit grösseren Buchstaben geschrieben. Ebenso bildete anscheinend die Ueberschrift zu der ersten Tributliste I 226 grammatisch nur diejenige zu diesem Jahr, wie aus der Nennung des Archonten hervorgeht, sie sollte, nach dem Vermerk über die Logisten und die Höhe der ἀπαρχαί zu urteilen, aber auch für das Ganze gelten. Auf dieser Verschmelzung des ersten Teils mit der Generalüberschrift beruht folgende bemerkenswerte Tatsache: Das zweite und die folgenden Jahre der Tributlisten

haben die Ueberschrift ἐπὶ τῆς ἀρχῆς τῆς δευτέρας, τρίτης, . . . , aber das erste Jahr hat keinen dementsprechenden Vermerk ἐπὶ τῆς πρώτης ἀρχῆς. Das 4. Jahr der Propyläenurkunde I 315 wird eingeleitet durch ἐπὶ τῆς τετάρτης ἀρχῆς, aber das erste nicht durch ἐπὶ τῆς πρώτης ἀρχῆς. Die in der Zinsentafel I 273 der ersten folgenden Zahlungen haben die Zusätze δευτέρα, τρίτη, τετάρτη . . . δόσις, die erste Zahlung keinen. Ebenso war es gewiss IV 1, 179 A S. 161, und ich kann daher die zweimalige Ergänzung πρώτη δόσις daselbst Z. 7—11 und 32—35 nicht für richtig halten.

In ähnlicher Weise wird sehr häufig bei verschiedenen Dingen, welche die Teile der Inschrift bilden, die genauere Bezeichnung des ersten Teils fortgelassen, worauf ich bereits 61, 205 ff. 61, 229. 63, 438 f. und sonst hingewiesen habe. Dies erklärt sich aber nicht so sehr aus der Verschmelzung des ersten Teils mit der Ueberschrift als aus andern Gründen. Da z. B. die Zahlungen der Schatzmeister gewöhnlich in Silber aus dem Gelde der Athene Polias, welches in einem bestimmten Teile des Parthenons aufbewahrt wurde, erfolgten, enthalten die Inschriften I 179 und IV 1, 179 A S. 161 gar keinen Vermerk über diese Dinge. Als aber später auch Zahlungen in Gold, Zahlungen aus den Schätzen der Athene Nike, des Hermes und den andern Aufbewahrungsorten ὀπισθόδομος und Παρθενών vorkamen, wurden diese infolgedessen dementsprechend bezeichnet, die dadurch notwendig gewordene genauere Bezeichnung der bisher allein üblichen Zahlungen unterblieb aber. So fehlt I 273 am Anfang der Inschrift die Bezeichnung der Athene Polias und die Bezeichnung des Depots im Gegensatz zu Ἀθηναίας Νίκης, Ἑρμοῦ und ἐκ τοῦ ὀπισθόδομου. Ebenso fehlt I 180—183 die Bezeichnung des Silbers im Gegensatz zu den Goldzahlungen, und dem mehrmaligen Zusatze φηρισσάμενου τοῦ δήμου τὴν ἄδειαν ist nichts Entsprechendes entgegengesetzt. In den Uebergabeurkunden werden die Gegenstände des Parthenon nach Gewicht und Zahl getrennt; letztere haben die Ueberschrift ἀριθμὸν τάδε, erstere keine. Die Doppelfrevler werden in den Poletenurkunden durch τῶν περὶ ἀμφοτέρα bezeichnet, die einfachen haben keinen Zusatz. In den Uebergabeurkunden des 4. Jahrhunderts fehlt im Anfang die Ueberschrift Ἀθηναίας im Gegensatz zu den andern Ueberschriften τοῖν θεοῖν, Ἀρτέμιδος Βραυρωνίας u. a. Die Abschnitte ἐν τῷ Ἐλευσινίῳ τῷ ἐν ἄστει und Ἐλευσίνι in der eleusinischen Urkunde haben keine Ueberschriften des ersten Teils. Mehr Bei-

spiele brauche ich nicht anzuführen. In den Rekapitulationen stehen die als Ueberschriften fehlenden Bezeichnungen aber mehrfach. Die des ersten Teils I 273 enthält die Reste von Ἀθηναίης (Z. 50), und die Generalrekapitulation zweimal die Reste von Πολιάδος (Z. 44 und 45). IV 1, 184/185 enthält die Rekapitulation Z. 4 den Zusatz ἀργυρίου im Gegensatz zu χρυσίου; dass es im Text auch gestanden hat, bezweifle ich. Im Gegensatze zu jener Gewohnheit bezeichnen die Tributlisten den ersten Teil (ἰωνικὸς φόρος) ebenso wie die andern, doch erklärt sich dies wohl daraus, dass von Anfang an alle Teile nebeneinander bestanden haben. Aber auch die letzten Zahlungsurkunden IV 1, 179 C S. 160 und I 188 bezeichnen den ersten Teil, worin wir vielleicht wieder eine bewusste und beabsichtigte Abweichung von den älteren zu sehen haben. Jene bezeichnet die Zahlungen ἀπὸ τῶν [χρημάτων] Ἀθηναίης [Πολιάδος] ebenso gut wie die [Νίκης Ἀ]θηναίης [ἀπὸ τῶν χρημάτων], diese hat eine von der ersten mit παρεδόθη bezeichneten Zahlung getrennte Generalüberschrift ταμίαι ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίης, ὃ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες, παρέδωσαν. Im Text selbst wird Ἀθηναίης Πολιάδος ebenso bezeichnet wie Νίκης. In den Uebergabeurkunden des 4. Jahrhunderts wird bei Aufzählung mehrerer gleicher Gegenstände die Ueberschrift vom Ganzen losgelöst und auch der erste Gegenstand bezeichnet. So heisst es mehrfach Νίκη(ς) χρυσή(ς)· πρῶτος ῥυμός . . δεύτερος ῥυμός . . ; ὑδρίαὶ ἀργυραῖ (Ἀθηναῖς Πολιάδος)· πρῶτη(ς) σταθμόν . . . , δευτέρα(ς) σταθμόν . . . ; Ἀθηναῖς Νίκης ὑδρίαὶ ἀργυραῖ· πρῶτη σταθμόν . . δευτέρα σταθμόν . . . Ἀρτέμιδος Βραυρωνίας ὑδρίαὶ· πρῶτη, σταθμόν . . . δευτέρα, σταθμόν usw.

Die Wort- und Satzformen der einander gegenübergestellten Ueberschriften zu den Hauptteilen sind nicht immer gleichmässig. Dem παραδεξάμενοι παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν des ersten Teils der Uebergabeurkunden entspricht nicht ein συλλέξαντες wie in IV 1, 184/185 S. 33 dem ὧν παρελάβομεν παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν ein ὧν αὐτοὶ ξυνελέξαμεν, sondern ἐπέτεια ἐπεγένετο (ἐπὶ τῶν ταμιῶν, οἷς ὃ δεῖνα ἐγραμμάτευε) oder dergl. In den Bauurkunden entsprechen sich die beiden ersten Glieder λήμμα(τα) und ἀνάλωμα(τα), das dritte: τοῖς νέοις ἐπιστάτῃσι (ἐπιστάταις) παρέδομεν oder περιεγένετο τοῦ ἐνιαυτοῦ weicht ab in der Formulierung. I 297 entsprechen sich anscheinend nicht einmal die beiden Hauptglieder, denn die Reste lassen auf τὰδε ἔλ[αβον] (χρήματα oder λήμματα) und ἀναλώ-

ματα schliessen. Den einheitlichen, wenn auch nicht zu einer Aufzählung von Völker- und Städtenamen passenden Ueberschriften auf den Tributsteinen ἰωνικὸς φόρος, νησιωτικὸς φόρος werden auf dem zweiten grossen und den folgenden Steinen Ueberschriften, wie πόλεις αὐταὶ φόρον ταξάμεναι; πόλεις, ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν usw. gegenübergestellt, die zwar zu den Völker- und Städtenamen, aber nicht zu den vorhergehenden Ueberschriften passen.

In den Formulierungen der einzelnen Teile ein- und desselben Jahrgangs zeigen sich mehrfach Abweichungen voneinander. Am gleichmässigsten sind sie noch in den Zahlungsurkunden. Sie verändern sich hier zwar im Laufe der Zeit, wie ich 61, 202—216 ausgeführt habe, aber innerhalb desselben Jahrgangs nicht in nennenswerter Weise. Die eine Zahlung wird meistens genau so formuliert, wie die andere. Mannigfacher ist die Formulierung der einzelnen Teile in den Bauurkunden. Der Bezeichnung [λ]ῖθων τομή in der eleusinischen Urkunde IV 1, 228^a S. 145 entspricht nicht λίθων ἀγωγή oder λιθαγωγία, sondern να]υσὶ λιθαγωγοῖς, nicht λίθων κομιδὴ sondern λιθ]οκομικόν, nicht λιθουργία, sondern λιθου]ργοῖς. Auf den attischen Steinen stehen dem ständigen Ausdruck λιθοτόμοις die ebenso ständigen λιθαγωγίας, λιθουλκίας, λιθουργίας (IV 1, 277a und b S. 37. IV 1, 311a S. 74) gegenüber. Einzelne Posten haben den Zusatz μισθός oder μισθοί. (I 286, 4. 288, 11. 307. IV 1, 311a S. 74 Z. 9. IV 1, 297b S. 37 Z. 13. I 324a col. I 56. c col. II 9), andere nicht, ohne dass sich ein Grund dafür angeben lässt. In der Erechtheionurkunde steht neben λιθουργικοῦ, ἀγαματοποιικοῦ usw. χρυσοχοῖς, πρίσταις, ξυλουργοῖς usw. Die Bundesgenossen auf den Tributlisten werden gewöhnlich durch das Ethnikon Ἐφέσιοι, Μιλήσιοι, Κολοφώνιοι, Νάξιοι, Πάριοι usw., daneben aber auch durch den Namen der Stadt, wie Βέσβικος, Τυρόδιζα, Σύμη usw. bezeichnet. Neben der einfachen Bezeichnung des Namens finden sich bei andern erläuternde und erweiternde Zusätze. Hierdurch sollen gleichlautende unterschieden werden z. B. Δίκαια παρ' Ἀθῆναι und Δίκαια Ἐρετριῶν, Νεάπολις παρ' Ἀντισάραν, Νεάπολις Μενδαίων, Νεάπολις ἀπ' Ἀθηνῶν usw. Διῆς ἀπὸ Κηναίου und Διῆς ἐκ τοῦ Ἀθω. Zu andern Zusätzen, wie Ἐρυθραίων ἄποικοι Βουθειῆς, Θερμαῖοι ἐν Ἰκάρῳ, Μυριναῖοι παρὰ Κύμην usw. war m. E. aber keine besondere Notwendigkeit vorhanden. Die Gegenstände in den Uebergabeurkunden werden einfach oder mit

erläuternden Zusätzen bezeichnet. Zu ersteren gehören ἀργυρίς oder ἀργυρίδες im Pronaos, χρυσίς, χρυσίδε, ἀργυρίς im Hekatompedon, ξιφομάχαιραι, ξίφη, θώρακες, θρόνοι, δίφροι, ὀκλαδίαι, λύραι, πέλτη usw. im Parthenon, ferner die Bezeichnungen der Teile der goldenen Niken κεφαλή, στεφάνη, ἐνψίδιω, ὄρμος, ὑποδερίς usw. Die letzteren sind viel zahlreicher. Der gewöhnlichste Zusatz ist die Bezeichnung des Metalls oder der Materie, aus welchen der Gegenstand gefertigt, oder mit welchen er verziert war (φιάλη ἀργυρᾶ, στέφανος χρυσοῦς, ἀκινάκαι περιχρῦσοι, πρόσωπον ὑπάργυρον, λύραι ἐλεφάντιναι, ἀσπίδες ἐπίχαλκοι, τράπεζα ἠλεφαντωμένη, in Eleusis ῥῥυμοὶ σεσιδηρωμένοι, ῥῥυμοὶ ἀσιδήρωτοι, κώθωνες χαλκοῖ usw.). Andere Zusätze bezeichnen die Grösse des Gegenstandes (in Eleusis ἄξονε μεγάλῳ, ἄξονε σμικρῷ, κλίμακε μεγάλῳ, σμικρᾷ, τροχιλεῖα μεγάλῳ, σμικρῷ) oder das Alter (ebendasselbst κεράμου ζεύγε καινοῦ, ἄμπρον τετρακύκλου καινοῦ). Noch andere bezeichnen die Gestalt oder Form des Gegenstandes (ἀμφιδέαι χρυσαῖ λεπταῖ [4. Jahrh.]) oder indem die Gestalt durch den Genetiv ausgedrückt wird (στέφανος θαλλοῦ χρυσοῦς, θαλλὸς χρυσοῦς τεττάρων πετάλων, ὄρμος ἀνθέμων). Diese letztere Ausdrucksweise liegt auch in der 62. Zeile der eleusinischen Urkunde vor, welche zu lesen ist: πρὸς τῷ τοίχῳ ὄρμος χρυσοῦς ἀκύλων ΔΠΙ ('ein goldenes Halsband aus 16 Stechäpfeln'). Der Gegenstand befand sich später noch in Eleusis (Ol. 111), wie aus der Inschrift IV 2, 767 b S. 183 hervorgeht, denn die dort Z. 11 angeführten ὄρμου . . . ἄκυλοι ΔΠΙ sind sicherlich identisch damit¹; ebenso wie die dort vorangehenden πλάστ[τρ]α χρυσᾶ mit den hier folgenden πλάστρα χρυσᾶ und noch einige andere Gegenstände miteinander identisch sind. Diese waren also in Eleusis geblieben, während andere im 4. Jahrhundert nach Athen gekommen waren (63, 441). Wieder eine andere Art von Zusätzen bezeichnet einzelne Teile des Gegenstandes genauer (καρχήσιον χρυσοῦν τόμπυθμένα ὑπάργυρον ἔχον; ὄνυξ τὸν δακτύλιον χρυσοῦν ἔχων, δύο σφραγίδε λιθίνῳ χρυσοῦν ἐχούσα τὸν δακτύλιον, ἥ δ' ἑτέρα ἀργυροῦν; μάχαιρα ἐλεφάντινον τὸ κολεὸν ἔχουσα, in Eleusis φιάλη ἀργυρᾶ χρυσόμφαλος) oder die Herkunft des Gegenstandes (ποτήριον ἀργυροῦν Χαλκιδικόν, κλῖναι Χιουργεῖς oder Μιλησιουργεῖς, Λέσβιοι κότυλοι ἀργυροῖ). Ganz gewöhnlich ist die nähere Bestimmung durch einen Relativ-

¹ Das Gefüge des Halsbandes hatte sich im Laufe der Zeit gelöst.

satz. Dieser gibt in einem Falle den Zweck und die Verwendung des betreffenden Gegenstandes an: *φιάλη χρυσή, ἔξ ἧς ἀπορραίνονται* (sc. οἱ ταμίαι)¹ unter den Schätzen des Pronaos. In einem andern Falle dient er anscheinend nur zur Unterscheidung (*στέφανος χρυσοῦς, ὃν ἡ Νίκη ἔχει*). Gewöhnlich enthält er den Namen der Stifter (IV 1, 175 a S. 30 und sehr häufig im 4. Jahrhundert z. B. *θυμιατήριον ἀργυροῦν, δ Κλεοστράτη ἀνέθηκεν; στέφανος χρυσοῦς, ὃν Λύσανδρος . . . ἀνέθηκεν; στέφανος θαλλοῦ χρυσοῦς, ὃν Γέλων . . . ἀνέθηκε*). Zuweilen wird der Name des Weihenden ohne verbindendes Relativum gesetzt (II 652 *ἀμφιδέα[ι] χρυσαῖ λεπταῖ . . . , Πολυίππη . . . ἀνέθηκεν; ἵππικὸς κεκρύφαλος, ἐχῆνια, Ξενότιμος . . . ἀνέθηκεν; [σφρα]γὶς χρυσοῦν δακτύλιον ἔχουσα, Δέξιλλα ἀνέθηκεν*). Statt des Relativums steht auch das Demonstrativpronomen (II 652 u. a. *μάχαιρα . . . ταύτην ἡ βουλὴ ἀνέθηκεν; φουσητόν, μήλω δύο . . . δακτύλιοι σιδηροὶ . . . ταῦτα Θαυμαρέτη ἀνέθηκεν*). Vereinzelt finden sich appositionelle Zusätze (unter den Schätzen des Parthenon *καρχήσιον χρυσοῦν . . . ἱερὸν τοῦ Ἡρακλέους τοῦ ἐν Ἑλαεῖ*; im 4. Jahrhundert öfter *στέφανος χρυσοῦς, ἀριστεῖα τῆς θεοῦ; στέφανος θαλλοῦ χρυσοῦς, τὰ νικητήρια τοῦ κιθαρωδοῦ*). In den Poletenurkunden, welche gewiss fast alle zu demselben Steine und Jahre gehören, werden die Gegenstände ebenso wie in den Uebergabeurkunden bald ohne, bald mit Zusätzen bezeichnet (IV 1, 277 d S. 178 und Jahreshefte des Oesterr. archäol. Instituts 6 [1903] 239 steht *τράπεζαι, ἀλάβαστοι, δίφροι, ἱμάτιον, κοίτη* usw. neben *κιβωτ[ὸς] δίθυ[ρος], κιβωτὸς τετ[ράθυρος], [κά]λω ἱππείω, [κι]βώτιον πλατύ* usw.; *κλῖναι Μιλησιουργεῖς* neben *κλίν[η Μιλη]σιουργῆς [ἀ]μφ[ικν]έφα[λλος*)). Die Sklaven werden teils mit ihren Rufnamen bezeichnet (I 274 *Κυδίμαχον Δόλων Ἀδειμάντου; 275 Κέφ[. . . , Σάτ[υρος]; 277 Πίστος*, teils durch das Ethnikon (I 277 *Θράττα, Θράξ, Σύρος* usw.), teils mit dem Zusatz *ἀνὴρ* oder *παιδίον* zum Rufnamen oder Ethnikon (I 274 *Ὀλας ἀνὴρ, Μεσσῆνιος ἀνὴρ; 277 Καρικὸν παιδίον; 276 ἀνὴρ [Ἀρι]στόμαχος*).

Im Anschluss an diese mehr generellen Untersuchungen, in denen wir gezeigt haben, dass die behandelten Urkunden grosse

¹ Nebenbei bemerkt ein Beispiel dafür, dass man sich zu Reinigungszwecken goldener Gefässe bediente, vgl. Herzog, Archiv für Religionswissenschaft X (1907) 409.

Mannichfaltigkeit zeigen und zuweilen strenge Logik vermissen lassen, sollen uns jetzt noch zwei Einzelfragen beschäftigen.

Aus der Bezeichnung des Schatzmeisterkollegiums ταμίαι τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν im 4. Jahrhundert folgert man allgemein, dass die im 5. Jahrhundert getrennt verwalteten Schätze der Athene und der andern Götter im 4. Jahrhundert zu einer Sammlung vereinigt und von einem Gesamtkollegium von 10 Schatzmeistern, welches aus der Vereinigung der früher gesonderten beiden Kollegien hervorgegangen war, verwaltet worden sind. Ich kann diese Annahme nicht für durchaus sicher halten, obwohl ich mich selber früher dazu bekannt habe (63, 440). Ausser den Schätzen der Athene befinden sich im 4. Jahrhundert unter der Verwaltung der Schatzmeister die goldene Nike, die man als Eigentum der Athene Nike betrachten muss, Schätze der beiden Göttinnen aus Eleusis, der Artemis Brauronia, der Anakes, ein Depositum aus Sunion und ein καρχήσιον Διὸς Πολιῶς ἄργυροῦν (vergl. Lehner, Ueber die athenischen Schatzverzeichnisse des 4. Jahrh., Bonn 1890, S. 40). Von diesen gehörte aber im 5. Jahrhundert kein einziges Stück nachweislich zur Verwaltung der andern Götter. Die der beiden Göttinnen waren in Eleusis (63, 441), das καρχήσιον Διὸς im Hekatompedon und bereits damals mit im Schatze der Athene, die Gegenstände der Anakes und des Poseidon sind andere als die im 5. Jahrhundert unter der Verwaltung der andern Götter befindlichen und die der Artemis Brauronia gehörten im 5. Jahrhundert auch nicht zum Ressort der andern Götter. Ebenso wenig sind unter den Gegenständen der Athene solche nachweisbar, welche früher zur Verwaltung der andern Götter gehörten. Da also eine Vereinigung der beiderseitigen Schätze gewiss nicht stattgefunden hat, ist auch eine Vereinigung der beiden Schatzmeisterkollegien unwahrscheinlich. Ich verstehe daher unter den ἄλλοι θεοί nur diejenigen, deren Schätze jetzt mit denen der Athene vereinigt sind, nämlich die Artemis Brauronia, die beiden Göttinnen, die Anakes, Poseidon usw. und führe die später wieder üblich gewordene Bezeichnung ταμίαι τῆς θεοῦ (II 667 [Ol. 98⁴], 670 [Ol. 100⁴], 671 [Ol. 101¹] und 677 [Ol. 103²]) nicht auf eine wieder eingetretene Trennung der beiden Kollegien zurück, sondern darauf, dass die Gegenstände der Artemis und der beiden Göttinnen grösstenteils aus der Gesamtmasse wieder herausgenommen worden sind, und dass nur die silbernen ὑδρία darin verblieben oder neu hinzugekommen sind, wie aus der jetzt fast vollständig les-

baren Inschrift II 678 (*Ephemeris archaeol.* 1903 S. 142 ff.) hervorgeht. Diese Inschrift enthält ausser den silbernen Kannen nur noch einen einzigen Gegenstand der Artemis (col. I Z. 39 [ε]λικτήρες Ἀρτέμιδος Βραυρωνίας χρυσοῖ). Wo die wieder herausgenommenen Gegenstände der beiden Göttinnen geblieben sind, lässt sich nicht sagen, denn in der oben zitierten Inschrift IV 2, 767 b S. 183 sind sie nicht enthalten. Für die der Artemis Brauronia ist später bekanntlich eine eigene Verwaltung eingerichtet worden (II 751 ff.). Es liegt also sehr nahe anzunehmen, dass die herausgenommenen Stücke in diese übergegangen sind, und von zweien lässt es sich auch tatsächlich beweisen, denn die Stücke [χ]ρυσίον ἀπ[υρ]ον ἀργυρίῳ δεδε(μένον) und θριπῆδεστον χρυσοῦν (II 751 col. I Z. 5 u. 7) sind zweifellos identisch mit χρυσίον ἄπυρον ἀργυρίῳ δεδεμένον (II 652 B Z. 8, wo statt ἀργυρίῳ falsch πρόσεστι ergänzt ist, und II 661 Z. 27) und Ἀρτέμιδος Βραυρωνίας χρυσοῦς [θ]ριπῆδεστος ἄλυσιν ἔχουσα χρυσῆν (II 660 Z. 41 und 42, wo falsch χρυσῆ für χρυσοῦς). Von den Gegenständen der andern Götter des 5. Jahrhunderts lassen sich im 4. Jahrhundert keine Reste sicher nachweisen. Man hat II 672 und einige andere dazu gerechnet (Köhler, a. a. O., Lehner, Ueber die athenischen Schatzverzeichnisse S. 68 ff. u. a.). Aber die Ergänzung II 672 οἱ ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν kann nicht als genügend sicher betrachtet werden. Ausserdem kommen in diesen Fragmenten von andern Göttern nur Artemis Brauronia und die beiden eleusinischen Göttinnen vor. Man hätte also unter den ἄλλοι θεοί, falls die Ergänzung richtig sein sollte, auch nur wieder diese, nicht die des 5. Jahrhunderts zu verstehen. Ich bin daher der Meinung, dass die ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν im 4. Jahrhundert nicht mehr existiert haben. Einen Beweis dafür erblicke ich auch darin, dass sie von Aristoteles in der Ἀθηναίων πολιτεία unter den Beamten des 4. Jahrhunderts nicht erwähnt werden.

Zuletzt möchte ich noch auf ein Merkmal aufmerksam machen, welches man besitzt, um zu bestimmen, ob eine Bauinschrift in die früheren oder späteren Jahre des Baues gehört. Die Inschrift I 301 verzeichnet unter den Einnahmen ausser den Ueberschüssen aus dem vorhergehenden Jahre und der Einnahme aus der Kasse der Schatzmeister zwei Posten aus verkauftem Gold und Elfenbein, I 312 und 313 Einnahmen aus Stahl, Hölzern, Dachziegeln u. a., IV 1, 297 a S. 37, welches wahrscheinlich mit I 303 und 304 zu vereinigen ist (63, 429 Anm.), unter anderem

eine Einnahme aus verkauften Hölzern. Diese Gegenstände hatten gewiss zum Baumaterial gehört. Wenn sie verkauft wurden, so kann das nur geschehen sein, weil sie überflüssig geworden waren. Dem Verkaufe des Holzes z. B. entsprechend wurden in IV 1, 297a auch keine Holzarbeiten mehr gemacht, sondern nur Steinarbeiten. Wenn aber Material und besonders Holz überflüssig wurde, musste der Bau schon ziemlich weit vorgeschritten sein. Die behandelten Inschriften müssen also in die letzten Jahre des Baues gehören. Dazu stimmt auch, dass I 301 aus dem 14. Jahr war, und dass die Arbeit in IV 1, 297a bereits bei den ἐναιέτια angelangt war. Andererseits werden diejenigen Inschriften, welche Holzarbeit enthalten, wie IV 1 311a S. 74 ξυλουργίας, I 308 πεύκινα, 311 θυρώμασι, 327 ξυλί-
vois in frühere Jahre des Baues gehören.

München.

Wilhelm Bannier.
